Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(16)170-A

(29.10.2026)

Stellungnahme

Dr. Olaf Kropp
SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Öffentliche Anhörung

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

BT-Drs. 21/8866

Siehe Anlage

Dr. Olaf Kropp
SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften, BR-Drs. 591/26

I. Bewertung

Die SAM ist aufgrund einer landesrechtlichen Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben die zuständige Behörde für grenzüberschreitende Abfallverbringungen aus und nach Rheinland-Pfalz sowie für diesbezügliche Abfalltransportkontrollen in Rheinland-Pfalz.

Aus Sicht des behördlichen Vollzuges ist der Gesetzentwurf zu begrüßen. Er dient der Anpassung der bisherigen deutschen Durchführungsbestimmungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung an die seit dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (nachfolgend VVA). Das Gesetz ist notwendig, um die nationalen Vorschriften an den weiterentwickelten europäischen Rechtsrahmen anzupassen und die Durchführung der unionsrechtlichen Vorgaben in Deutschland sicherzustellen.

Durch die weitgehende Beibehaltung der bisherigen nationalen Regelungsstruktur bei gleichzeitiger Vornahme der erforderlichen inhaltlichen Anpassungen werden bestehende Verwaltungsstrukturen und bewährte Vollzugsabläufe weitgehend beibehalten.

Zu begrüßen ist auch die Streichung von Vorschriften, deren Regelungsgehalt sich bereits unmittelbar aus der neuen VVA ergibt. Als Beispiel ist die bisherige Regelung zur Beseitigungsautarkie in § 2 AbfVerbrG zu nennen, die nunmehr angesichts der für Abfälle zur Beseitigung geltenden Vorschrift des Art. 11 VVA überflüssig ist.

Der Gesetzentwurf zielt insgesamt darauf ab, die europarechtlichen Vorgaben rechtskonform umzusetzen und die erforderlichen Konkretisierungen für ihre Anwendung auf nationaler Ebene vorzunehmen. Über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Verschärfungen, die zu zusätzlichen Belastungen der Abfallwirtschaft oder der zuständigen Behörden führen könnten, sind nicht erkennbar.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Neuregelungen ist neben ihrer gesetzlichen Ausgestaltung, dass sie in allen Bundesländern einheitlich angewandt und vollzogen werden. Denn unterschiedliche Auslegungen und Vollzugspraktiken können zu Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen führen und die grenzüberschreitende Abfallverbringung unnötig erschweren. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugsstandards sollte die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zeitnah Auslegungshilfen und Vollzugshinweise verabschieden. Hierfür bietet sich eine Fortschreibung der LAGA-Mitteilung 25 an, mit deren Überarbeitung bereits begonnen wurde.

Die in § 20 AbfVerbrG geregelten Ordnungswidrigkeiten sind vor dem Hintergrund der Anforderungen der VVA zu beurteilen. Artikel 63 verlangt, dass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung vorsehen müssen. Die nationale Ausgestaltung muss deshalb gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Anforderungen vollständig erfüllt werden. Zugleich ist darauf zu achten, dass die Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Die im AbfVerbrG vorgesehenen Tatbestände und Bußgeldhöhen lassen den zuständigen Verwaltungsbehörden ausreichend Spielräume und erscheinen deshalb insgesamt sachgerecht.

Die Sanktionsregelungen des Gesetzentwurfs sind im Zusammenhang mit den derzeit parallel erfolgenden Änderungen des Strafrechts zu betrachten, wonach künftig illegale Abfallverbringungen in erster Linie als Straftat gelten (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen, BT-Drs. 21/6133). In diesem Zusammenhang ist die vom Bundesrat hervorgehobene Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und eine kontinuierliche Fortbildung im Bereich der Umweltstraftaten sicherzustellen (BR-Drs. 266/26 Beschluss, S. 6). Komplexe Sachverhalte der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfordern häufig vertiefte Kenntnisse des europäischen und nationalen Abfallrechts sowie der einschlägigen Verwaltungsverfahren. Insoweit sollten in den Bundesländern entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Umweltstraftaten gebildet werden.

II. Punktueller Änderungsbedarf

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich geeignet, die deutschen Durchführungsbestimmungen an die VVA anzupassen. Gleichwohl gibt es punktuellen Änderungsbedarf.

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 AbfVerbrG

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 5 Abs. 1 Nr. 2 sollten jeweils nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „richtig und vollständig“ eingefügt werden.

Begründung:

Die Begleitformulare und die in Anhang VII der VVA enthaltenen Dokumente müssen von den an einer Verbringung Beteiligten nicht bloß an den sie betreffenden Stellen (irgendwie) ausgefüllt sein, sondern sie müssen vor allem korrekt und vollständig ausgefüllt werden.

§ 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2 und Abs. 3 AbfVerbrG

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sollten jeweils nach dem Wort „Abfälle“ die Wörter „oder andere wesentliche Umstände der Verbringung“ eingefügt werden.

Begründung:

Die Prüf- und Unterrichtungspflicht des Betreibers einer Anlage oder eines Labors darf sich nicht darauf beschränken, ob die Abfalldeklaration in den Transportdokumenten korrekt ist, sondern sie muss sich auch auf andere wesentliche Umstände der Verbringung beziehen. Jede Verbringung, die nicht mit den Angaben im Begleitformular oder im Formular nach Anhang VII der VVA in Einklang steht (ausgenommen geringfügige Schreibfehler), ist nach Art. 3 Nr. 26 Buchst. d und g der VVA eine illegale Verbringung. Sie begründet ebenso wie eine Verbringung, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, Rücknahmepflichten nach den Art. 22 bis 26 VVA. Die Umsetzung dieser Regelungen setzt voraus, dass die zuständigen Behörden zeitnah über die jeweiligen Sachverhalte informiert werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 (neu) AbfVerbrG

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 sollten der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt werden:

„3. hat der Empfänger, soweit er nicht Betreiber derjenigen Anlage ist, die die Abfälle erhält, das in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 enthaltene Dokument an den entsprechenden Stellen richtig und vollständig auszufüllen, es bei der Übernahme der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen und es dem Betreiber der Anlage bei der Übergabe der Abfälle zur Verfügung zu stellen."

Als Folgeänderung sollte in § 20 Abs. 1 Nr. 2 nach der Angabe „Nummer 2" die Angabe „, § 5 Absatz 1 Nummer 3" eingefügt werden.

Begründung:

Die Regelungen zu den allgemeinen Informationspflichten in Artikel 18 und Anhang VII der VVA sind weitgehend den Vorschriften in Art. 16 und Anhang IB der VVA zur Handhabung von Begleitformularen bei notifizierungsbedürftigen Abfällen nachgebildet. In beiden Fällen gibt es Konstellationen, in denen der im jeweiligen Formular einzutragende Empfänger nicht mit dem Betreiber der Anlage identisch ist. Die für solche Fälle in § 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG enthaltene Verpflichtung des Empfängers, das Begleitformular an den entsprechenden Stellen auszufüllen, es bei der Übernahme der Abfälle zu unterzeichnen und es dem Betreiber der Anlage bei der Übergabe der Abfälle zur Verfügung zu stellen, ist auch in § 5 Abs. 1 AbfVerbrG vorzusehen. Als Folgeänderung ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung in den Bußgeldkatalog des § 20 AbfVerbrG aufzunehmen.

§ 10 Abs. 4 AbfVerbrG

In § 10 Abs. 4 sollte folgender Satz 2 angefügt werden:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 Absatz 3 und Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 dürfen die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten den für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten auch ohne deren Ersuchen übermittelt werden."

Begründung:

Hat eine Kontrollbehörde den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, insbesondere den Verdacht einer illegalen Verbringung, muss sie unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 AbfVerbrG die zuständige Behörde am Versand- oder Bestimmungsort in einem anderen Staat informieren, die dann über die weitere Verfahrensweise entscheidet. In solchen Fällen bittet die ausländische Behörde nicht schriftlich oder elektronisch um die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AbfVerbrG erhobenen Daten und sie begründet auch nicht, wozu sie die Daten benötigt. Deshalb bedarf es hier einer speziellen Regelung zum Datenaustausch. Gleiches gilt für die Datenübersendung im Rahmen der durch die Art. 22 bis 26 der VVA geregelten Rücknahmeverfahren und -verpflichtungen.

§ 20 Abs. 1 AbfVerbrG

In § 20 sollten in Absatz 1 die bisherigen Nummern 1 bis 14 die Nummern 2 bis 15 und als neue Nummer 1 folgender Tatbestand eingefügt werden:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Änderungen relevanter Angaben nicht unverzüglich den zuständigen Behörden mitteilt,"

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG müssen die im digitalen System registrierten Standortbetreiber Änderungen relevanter Angaben, z. B. die Angaben nach Anhang II Teil E Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 sowie Angaben zu

bevollmächtigten Personen, unverzüglich den zuständigen Behörden mitteilen. Zur effektiven Umsetzung der Verpflichtung bedarf es einer entsprechenden Bußgeldbewehrung.

Mainz, 29.10.2026

gez. Dr. Olaf Kropp